



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-11585 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z1. 97.1111/296-SL III/90

Wien, am 26. Juni 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

53701AB
1990 -06- 26
zu 54341J

Die Abgeordneten zum Nationalrat WABL und Freunde haben am 26. April 1990 unter der Zahl 5434/J-NR/90 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die Behandlung von politischen Flüchtlingen aus den östlichen Nachbarstaaten" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen Flüchtlinge von den verschiedenen Behörden fremdenpolizeilich anstatt asylrechtlich befragt und behandelt werden?
2. Haben Sie Informationen darüber, daß für Asylsuchende, denen ihre Rechtslage nicht bekannt ist, kein Asylverfahren eingeleitet wird?
3. Wissen Sie, daß solche Flüchtlinge gemeinsam mit Schwerverbrechern in Haft gehalten werden, um sie möglichst abzuschieben?
4. Wie lange müssen Asylanten bis zur Erledigung ihres Asylantrages maximal warten?
5. Ist Ihnen bekannt, daß Asylanten die lange Wartezeit in menschenunwürdigen Lebensumständen verbringen müssen, und daß dies unter dem Titel "Bundesbetreuung" erfolgt?

./.

-2-

6. Was werden Sie dagegen unternehmen, daß österreichische Wirtschaftstreibende diese extreme Notsituation schamlos ausnützen, um sich am Flüchtlingselend zu bereichern?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1:

Nach § 2 Abs. 1 des Asylgesetzes ist ein Feststellungsverfahren nach diesem Gesetz nur dann einzuleiten, wenn der Fremde Asylgewährung mit der Behauptung beantragt, daß auf ihn die Voraussetzungen des Artikel 1 Abschnitt A Z.1 der Konvention zutreffen, oder daß er in seinem Heimatstaat oder - soferne er staatenlos ist - in dem Staat, in dessen Bereich er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz gehabt hat, aus einem der im Artikel 1 Abschnitt A Z. 2 der Konvention angeführten Gründe Verfolgungen befürchten müsse.

Wenn die Sicherheitsbehörde I. Instanz, bei der der Fremde gemäß § 2 Abs. 2 leg.cit. den Antrag auf Asylgewährung zu stellen hat, zur Ansicht gelangt, daß kein Asylansuchen im Sinne des Abs. 1 vorliegt, wird der Fremde ausschließlich fremdenpolizeilich "befragt und behandelt". Aber auch bei Vorliegen eines ordnungsgemäßen Asylantrages findet neben dem Asylverfahren eine fremdenpolizeirechtliche Überprüfung und Behandlung statt, wenn dem Fremden gemäß § 5 Abs. 3 leg.cit. keine vorläufige Aufenthaltsberechtigung zusteht, weil er auf Grund einer bereits getroffenen rechtskräftigen Feststellung nach § 1 oder § 3 nicht Flüchtling im Sinne des Asylgesetzes ist, oder er bereits in einem anderen Staat Anerkennung nach der Konvention oder anderwertig Schutz vor Verfolgung gefunden hat. In diesen Fällen richtet sich seine

./.

- 3 -

Aufenthaltsberechtigung ausschließlich nach den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes. Dies gilt gemäß § 7 Abs. 2 *leg.cit.* auch für anerkannte Flüchtlinge, die bereits in einem anderen Staat Anerkennung nach der Konvention oder anderwertig Schutz vor Verfolgung gefunden haben oder gegen die ein Aufenthaltsverbot besteht.

Zur Frage 2:

Für die Einleitung eines Asylverfahrens ist allein die Einbringung eines Antrages auf Asylgewährung im Sinne des § 2 Abs. 1 des Asylgesetzes maßgebend. Liegt kein entsprechender Antrag vor, kann kein Asylverfahren eingeleitet werden.

Zur Frage 3:

Maßgebend für die Verhängung der Schubhaft ist gemäß § 5 des Fremdenpolizeigesetzes allein die beabsichtigte Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung gegen einen Fremden oder die Sicherung seiner Abschiebung, wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder aus dem Grunde notwendig erscheint um ein unmittelbar zu befürchtendes strafbares Verhalten des Fremden zu verhindern.

Zur Frage 4:

Die Wartezeit auf die Entscheidung über ein Asylansuchen beträgt derzeit in erstinstanzlichen Verfahren ebenso wie im Berufungsverfahren maximal noch je bis zu 6 Monaten, im sogenannten Schnellverfahren 3 Wochen. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen, die langwierige Erhebungen

./.

-4-

im Wege der österreichischen Vertretungsbehörden erfordern, kann die Wartezeit auch länger dauern.

Zur Frage 5:

Die Behauptung, daß die Asylwerber die rechtskräftige Entscheidung über ihr Asylansuchen in der Bundesbetreuung unter menschenunwürdigen Lebensumständen verbringen müssen, weise ich entschieden zurück.

Da aber die Unterbringung in Privatunterkünften (Gasthöfen, Pensionen) aus verschiedenen Gründen der in einem Flüchtlingslager vorzuziehen ist, sind über meine diesbezügliche Anordnung bereits derzeit ca. 90 % der Asylwerber in Privatunterkünften und nur noch 10 % in Lagern untergebracht. Ich habe die Absicht, die Unterbringung in Privatquartieren noch weiter auszubauen.

Zur Frage 6:

Für die Unterbringung und Verpflegung in Gasthöfen und Pensionen werden aus den Mitteln der Bundesbetreuung täglich pro Person S 170,- ausgegeben. Mit diesem Entgelt kann sich meiner Ansicht nach kein Wirtschaftstreibender "bereichern".

Frank G. K.